

RS Vwgh 1990/10/18 90/09/0104

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.1990

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/07 Personalvertretung

Norm

BDG 1979 §123 Abs1;

BDG 1979 §124 Abs1;

PVG 1967 §28 Abs1 idF 1971/284;

PVG 1967 §28 Abs3 idF 1971/284;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 90/09/0034 E 4. September 1990 RS 3

Stammrechtssatz

Die Zustimmung des Ausschusses gem § 28 Abs 1 PVG muß vor Einleitung des Disziplinarverfahrens vorliegen. Sie ist unter den in § 28 Abs 2 PVG genannten Voraussetzungen von dem Ausschuß zu erteilen, dem der Betroffene angehört, weil dieser in seiner Zusammensetzung geschützt werden soll (Hinweis auf E 4.9.1989, 89/09/0080). Nach dem Ausscheiden aus der Funktion obliegt gem § 28 Abs 3 PVG die Erteilung der Zustimmung dem ehemaligen Ausschuß, und, falls dieser nicht mehr besteht, dem Zentralausschuß.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990090104.X03

Im RIS seit

18.10.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at